

RS UVS Wien 1991/06/18 06/15/18/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1991

Rechtssatz

Eine Ordnungsstrafe ist in Form eines verfahrensrechtlichen Bescheides zu verhängen, weshalb sich die Erlassung eines Straferkenntnisses im Zusammenhang mit der Verhängung einer Ordnungsstrafe gemäß § 34 AVG als unzulässig darstellt.

Schlagworte

Ordnungsstrafe

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at